

Geschäftsverzeichnismrn. 1740 bis 1745

Urteil Nr. 94/2000  
vom 13. Juli 2000

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf die Artikel 7 und 8 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken, gestellt vom Gericht erster Instanz Charleroi.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, E. Cerexhe, A. Arts, R. Henneuse und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\*     \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In sechs Urteilen vom 15. Juli 1999 in Sachen der Wallonischen Region gegen N. Vandenhemel, R. Denutte, die Agro-Ecologique de Buvrinnes AG, A. Herbage, L. Vandenhemel, B. de Looz Corswarem und das Öffentliche Sozialhilfezentrum Anderlues und in Anwesenheit von M. Vandenhemel und B. de Looz Corswarem, deren Ausfertigungen am 28. Juli 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat das Gericht erster Instanz Charleroi folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Sind die Artikel 7 und 8 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, soweit sie dahingehend auszulegen sind, daß sie für den Enteigneten das Verbot beinhalten, Inzidentberufung gegen ein Urteil zu erheben, mit dem die Klage des Enteigners zurückgewiesen wurde und gegen welches Letztgenannter Berufung eingelegt hat? »

(...)

### *IV. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Als der Hof durch das Gericht erster Instanz Charleroi befragt wurde, waren die Anträge auf Klagerücknahme noch nicht gestellt worden, die am 21. Dezember 1999 und 5. Januar 2000 in den sechs Rechtssachen eingereicht wurden, die zu den Beschlüssen Anlaß gegeben haben, dem Hof die präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 7 und 8 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken zu stellen.

B.2. Angesichts dieses neuen Elements und des Sachverhalts der Rechtssache, wie er aus den dem Gericht erster Instanz Charleroi vorgelegten Akten hervorgeht, hält der Hof es für notwendig, dieses Gericht zu ersuchen, nach Anhörung der Parteien zu entscheiden, ob die Beantwortung der Frage immer noch unerlässlich ist, um seine Urteile zu fällen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

ersucht das Gericht erster Instanz Charleroi, nach Anhörung der Parteien zu entscheiden, ob die Beantwortung der Frage immer noch unerlässlich ist, um seine Urteile zu fällen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Juli 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior